



**komba**  
gewerkschaft  
nordrhein-  
westfalen

# **Beitragsordnung der komba gewerkschaft nrw**

beschlossen vom Landesgewerkschaftstag am 04. Mai 2026

Die Einzel- und Fördermitglieder der komba gewerkschaft nrw haben gemäß §§ 8, 9 und 12 der Satzung der komba gewerkschaft nrw einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Zur Regelung dieser satzungsmäßigen Verpflichtung aus § 12 der Satzung der komba gewerkschaft nrw hat der Landesgewerkschaftstag am 04. Mai 2026 folgende Beitragsordnung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Regelungen der §§ 2, 3 und 9 gelten zwingend und unmittelbar für jedes **Einzel**mitglied der komba gewerkschaft nrw. Sie sind für die Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen verbindlich. Ausgenommen sind die korporativ angeschlossenen Organisationen im Sinne von § 12 der Satzung der komba gewerkschaft nrw.

(2) Die Bestimmungen der §§ 4 bis 6 sind von den Organen der Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen bei der Festlegung der örtlichen Regelungen zwingend zu beachten.

(3) Die Bestimmungen der §§ 7 und 8 gelten nur im Verhältnis zwischen der komba gewerkschaft nrw und dem jeweiligen Orts-/Kreisverband/der Fachgruppe.

(4) Die Regelungen des § 10 gelten nur für Fördermitglieder.

## **§ 2 Beitragspflicht der Einzelmitglieder**

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages besteht ab dem Ersten Tag des Monats, zu dem der Beitritt erklärt wird (§ 7 Abs. 1 der Satzung der komba gewerkschaft nrw) bis zum Ende des Kalendermonats, in dem die Mitgliedschaft endet (§ 10 der Satzung der komba gewerkschaft nrw). Zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehende Beitragsforderungen bleiben unberührt (§ 10 Abs. 6 der Satzung der komba gewerkschaft nrw). Die komba gewerkschaft nrw kann auf die Beitreibung ausstehender Beiträge verzichten, wenn der Aufwand zur offenen Forderung in keinem Verhältnis steht oder die Forderung offenkundig nicht eingetrieben werden kann.

(2) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung können Einzelmitglieder auf Antrag ganz oder teilweise befreit werden, die vorübergehend über kein Einkommen aus dem für die Mitgliedschaft maßgeblichen Rechtsverhältnis verfügen, insbesondere bei:

- a) Beurlaubung ohne Anspruch auf Dienstbezüge/Entgelt;
- b) vorübergehender Erwerbslosigkeit;
- c) Arbeitsunfähigkeit ohne Anspruch tariflicher Leistungen nach § 22 TVöD oder vergleichbarer tariflicher oder arbeitsvertraglicher Bestimmungen.

Leistungen aus der Krankentagegeldversicherung der komba gewerkschaft nrw gelten nicht als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift und begründen keinen Anspruch auf Befreiung von der Beitragspflicht.

(3) Der Antrag ist in Textform an den Vorstand des zuständigen Orts-/Kreisverbandes/der zuständigen Fachgruppe oder die Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw zu richten. In dem Antrag hat das Einzelmitglied die Gründe einer vorübergehenden Befreiung von der Beitragspflicht darzulegen und in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Der Antrag gilt auch als

zugegangen, wenn er in Textform bei einer der Geschäftsstellen der bestehenden Regionen oder einer entsprechenden Form der interkommunalen Zusammenarbeit im Sinne von § 6 der Satzung der komba gewerkschaft nrw eingeht.

(4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Beitragspflicht nach Abs. 2 trifft die komba gewerkschaft nrw im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Orts-/Kreisverband/Fachgruppe. Die Befreiung von der Beitragspflicht wird zum Zeitpunkt des nächsten Beitragseinzugs im Sinne von § 4 Abs. 6, der auf die Entscheidung zur Befreiung folgt, wirksam. Eine rückwirkende Befreiung ist nicht zulässig.

(5) Das Einzelmitglied kann aus anderen als in Abs. 2 genannten sozialen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Beitragszahlung längstens für ein Jahr befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der zuständige Orts-/Kreisverband/die Fachgruppe. In diesem Falle wird der örtliche Teilbeitrag nach § 4 Abs. 2 für die von der Beitragszahlung befreiten Einzelmitglieder ungekürzt von der komba gewerkschaft nrw einbehalten. Der Orts-/Kreisverband/die Fachgruppe hat rechtzeitig zum Ablauf des Befreiungszeitraums zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Beitragspflicht noch vorliegen.

### **§ 3 Mitteilungspflicht des Einzelmitgliedes**

(1) Jedes Einzelmitglied im Sinne von § 8 der Satzung der komba gewerkschaft nrw ist verpflichtet, Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, insbesondere Änderungen des Einkommens, die sich auf die Beitragszahlung auswirken können, dem Vorstand des zuständigen Orts-/Kreisverbandes/der zuständigen Fachgruppe oder der Landesgeschäftsstelle der komba gewerkschaft nrw in Textform innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Eine Mitteilung an eine Geschäftsstelle einer Region oder einer entsprechenden Form interkommunaler Zusammenarbeit im Sinne von § 6 der Satzung der komba gewerkschaft nrw ersetzt die Anzeige gegenüber dem Orts-/Kreisverband/der Fachgruppe oder der Landesgeschäftsstelle.

(2) Unterlässt das Einzelmitglied eine Mitteilung im Sinne von Abs. 1 und wird deshalb ein zu niedriger Mitgliedsbeitrag erhoben, können Leistungen, die die komba gewerkschaft nrw und/oder der/die zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe in dem entsprechenden Zeitraum erbracht hat, von der die Leistung gewährenden Organisationsebene zurückgefordert werden. Satz 1 gilt nicht, wenn das Einzelmitglied für den in Frage kommenden Zeitraum die Beitragsdifferenz nachträglich zahlt.

(3) Das Einzelmitglied ist verpflichtet, gegenüber dem Vorstand des/der zuständigen Orts-/Kreisverbandes/ Fachgruppe in Textform unverzüglich anzuzeigen, wenn die Umstände, die zu einer vollständigen oder teilweisen Befreiung von der Beitragspflicht oder Beitragsreduzierung nach § 2 Abs. 2 oder Abs. 5 geführt haben, entfallen sind.

(4) Kommt ein Einzelmitglied seinen Mitteilungspflichten aus den Abs. 1 und 3 trotz Aufforderung des/der zuständigen Orts-/Kreisverbands/Fachgruppe oder der komba gewerkschaft nrw nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, richtet sich das weitere Verfahren nach Abs. 2. Bei einer immer wiederkehrenden oder dauerhaften Weigerung, die Unterlagen vorzulegen, kann das Einzelmitglied nach § 10 der Satzung der komba gewerkschaft nrw ausgeschlossen werden.

(5) Beitragsrückstände, die sich aus der Verletzung der Mitteilungspflicht ergeben, führen nach § 12 Abs. 2 der Satzung der komba gewerkschaft nrw zu einem Ruhen der Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.

(6) Nachforderungen nach Abs. 2 und 4 sollen für einen Zeitraum von längstens drei Monaten geltend gemacht werden, es sei denn, das Verhalten eines Mitgliedes rechtfertigt im Einzelfall eine längere Zeitdauer, z. B. bei Verweigerung von Informationen trotz schriftlicher Aufforderung. Auf eine Nachforderung kann auch in vollem Umfang verzichtet werden.

(7) Für Entscheidungen über Nachforderungen nach den Abs. 2 und 4 ist die komba gewerkschaft nrw zuständig. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Orts-/Kreisverband/Fachgruppe.

#### **§ 4 Gesamtbeitrag, Grundbeitrag und örtlicher Teilbeitrag**

(1) Der Gesamtbeitrag wird in der Höhe, wie er sich aus der Anwendung des § 5 ergibt, von jedem Einzelmitglied von der komba gewerkschaft nrw erhoben. Abs. 4 bleibt unberührt. Der Gesamtbeitrag besteht aus dem Grundbeitrag und einem örtlichen Teilbeitrag.

(2) Zur Sicherstellung einer wirkungsvollen örtlichen Gewerkschaftsarbeit beinhaltet der Gesamtbeitrag einen örtlichen Teilbeitrag für die Arbeit der Orts-/Kreisverbände und Fachgruppen. Der örtliche Teilbeitrag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 0,1 Prozent der Dienstbezüge/des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.

(3) Auszubildende, Anwärter\*innen, Studierende, Praktikant\*innen, die ein Ausbildungsentgelt bzw. Anwärterbezüge erhalten, sind vom Grundbeitrag befreit.

(4) Für Versorgungsempfänger\*innen sowie Hinterbliebene beträgt der örtliche Teilbeitrag 0,1 Prozent der Dienstbezüge aus der jeweils ersten Stufe der zuletzt im aktiven Dienst erreichten individuellen Besoldungsgruppe. Für Rentner\*innen sowie Hinterbliebene beträgt der örtliche Teilbetrag 0,1 % des individuellen Rentenbetrages ab dem Zeitpunkt, der in der Rentenwertbestimmungsverordnung bzw. der Rentenanpassungsmitteilung genannt ist. \*) Der örtliche Teilbeitrag ändert sich auch dann nicht, wenn der in Satz 1 und 2 genannte Personenkreis nach Beginn des Ruhestandes bzw. der Rente eine Beschäftigung aufnimmt oder fortführt. § 5 Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

(5) Ortsverbände, Kreisverbände und Fachgruppen,

a) deren örtlicher Zuschlag zum 31.12.2020 in der Summe höher war, als wenn er in Form des örtlichen Teilbeitrags nach dieser Beitragsordnung erhoben worden wäre und

b) die Aufgaben der komba gewerkschaft nrw übernehmen,

konnten abweichend von Abs. 2 und Abs. 4 sowie § 5 Abs. 6 einen höheren örtlichen Teilbeitrag vereinnahmen. Über diesen individuellen Teilbeitrag wurden schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen.

(6) Der Einzug des Gesamtbeitrags wird von der komba gewerkschaft nrw vorgenommen und in der Regel am letzten Werktag eines Monats vollzogen. Abweichungen hiervon kann der

geschäftsführende Vorstand bei begründetem Anlass beschließen. Der örtliche Teilbeitrag gemäß der Abs. 2 bis 5 wird an die Orts-/Kreisverbände/Fachgruppen überwiesen.

(7) Wechselt ein Einzelmitglied den Dienstherrn oder den Arbeitgebenden innerhalb des Organisationsbereiches der komba gewerkschaft nrw (§ 7 Abs. 5 der Satzung der komba gewerkschaft nrw) wird die Mitgliedschaft bei dem/der örtlich zuständigen Orts-/Kreisverband/Fachgruppe fortgesetzt. In diesem Falle ist der Teilbeitrag an den/die zuständige\*n Orts-/Kreisverband/Fachgruppe ab dem Kalendermonat zu entrichten, ab dem der Wechsel des Dienstherrn/Arbeitgebenden vollzogen wurde, spätestens mit Wirkung des Ersten des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem der Vorstand des/der zuständigen Orts-/Kreisverbandes/Fachgruppe oder die komba gewerkschaft nrw von dem die Änderung auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt.

\*) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung erfolgt die Rentenanpassung zum 01. Juli eines Jahres.

## **§ 5 Höhe des Gesamtbeitrages**

(1) Der Gesamtbeitrag beträgt, sofern nachstehend nichts anderes bestimmt ist, 0,9 Prozent der Dienstbezüge/des Entgeltes aus der jeweils ersten Stufe der individuellen Besoldungs-/Entgeltgruppe.

(2) Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Gesamtbeitrag entsprechend dem Verhältnis erhoben, das für die Bemessung der Dienstbezüge bzw. des Entgeltes gilt.

(3) Bei Altersteilzeit bleiben bei der Anwendung des Abs. 2 Aufstockungsbeträge und vergleichbare Leistungen außer Betracht.

(4) Richtet sich die Bezahlung des Einzelmitgliedes nach einem mit dem Aufbau der Besoldungsordnung A oder einer TVöD-Entgelttabelle nicht vergleichbaren Regelwerk (z. B. individuelle arbeitsvertragliche Entgeltvereinbarung, Entgelttabelle ohne Stufen), beträgt der Gesamtbeitrag 0,9 Prozent des tatsächlichen regelmäßigen Einkommens. Dabei bleiben Entschädigungen, Zulagen, Zuschläge und erfolgsorientierte Einkommensbestandteile außer Betracht.

(5) Für Versorgungsempfänger\*innen sowie Hinterbliebene beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 Prozent der Dienstbezüge aus der jeweils ersten Stufe der zuletzt im aktiven Dienst erreichten individuellen Besoldungsgruppe. Für Rentner\*innen sowie Hinterbliebene beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 % des individuellen Rentenbetrages ab dem Zeitpunkt, der in der Rentenwertbestimmungsverordnung bzw. der Rentenanpassungsmitteilung genannt ist.\*) Der Gesamtbeitrag ändert sich auch dann nicht, wenn der in Satz 1 und 2 genannte Personenkreis nach Beginn des Ruhestandes bzw. der Rente eine Beschäftigung aufnimmt oder fortführt. Die Abs. 2 und Abs. 4 bleiben unberührt.

(6) Für Auszubildende, Anwärter\*innen, Studierende, Praktikant\*innen beträgt der Gesamtbeitrag 0,4 % der Ausbildungsentgelte/Anwärterbezüge des ersten Ausbildungsjahres. Diese Beiträge sollen für die örtliche Jugendarbeit verwendet werden.

(7) Bei Fortführung der Mitgliedschaft im Todesfall durch den/die überlebende\*n Ehegattin/Ehegatten oder Partner\*innen in eingetragener Lebenspartnerschaft nach § 10 Abs. 1 der Satzung der komba gewerkschaft nrw wird der Beitrag erhoben, den das verstorbene

Einzelmitglied zuletzt gezahlt hat. Im Übrigen gelten die Regelungen der Beitragsordnung sinngemäß.

\*) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung erfolgt die Rentenanpassung zum 01. Juli eines Jahres.

## **§ 6 Änderung des Gesamtbeitrages; Nachforderungen, Erstattungen**

(1) Ändert sich die Berechnungsgrundlage für den Gesamtbeitrag individuell (z. B. durch Beförderung, Höhergruppierung, Arbeitszeiterhöhung oder -verringerung, Eintritt in den Ruhestand/Bezug einer Altersrente, Änderung eines arbeitsvertraglich vereinbarten Entgeltes usw.), ist der sich daraus ergebende neue Gesamtbeitrag grundsätzlich von dem Kalendermonat an zu erheben und abzuführen, in dem die Änderung der Berechnungsgrundlage wirksam wird; spätestens mit Wirkung des Ersten des Kalendermonats, der dem Zeitpunkt folgt, an dem der Vorstand des/der zuständigen Orts-/Kreisverbandes/Fachgruppe oder die komba gewerkschaft nrw von dem die Änderung auslösenden Sachverhalt Kenntnis erlangt.

(2) Nachforderungen und Erstattungen nach Abs. 1 können nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten rückwirkend geltend gemacht werden.

(3) Ändern sich die für den Gesamtbeitrag maßgeblichen Berechnungsgrundlagen allgemein (Veränderung der maßgeblichen Besoldungs-/Entgelttabelle), ist der sich daraus ergebende neue Gesamtbeitrag ab einem vom geschäftsführenden Vorstand festzulegenden Zeitpunkt zu erheben und abzuführen. Für Bezieher\*innen von Altersrenten erfolgt die individuelle Anpassung auf der Grundlage der Rentenwertbestimmungsverordnung bzw. Rentenanpassungsmitteilung, aus denen die Festlegung des Prozentwertes, die Höhe und des Zeitpunktes ergibt.\*)

(4) Liegen dem Gesamtbeitrag kollektiv vereinbarte Regelwerke zu Grunde, an denen weder der dbb beamtenbund und tarifunion noch eine Organisationsebene der komba gewerkschaft beteiligt ist, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(5) Sofern und soweit Beitragsnachforderungen erhoben werden, weil maßgebende Umstände nicht oder nicht rechtzeitig bekannt wurden (§ 3 Abs.1), ist der auf den Gesamtbeitrag entfallende Anteil der Nachzahlung nachträglich abzurechnen und abzuführen.

\*) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Beitragsordnung erfolgt die Rentenanpassung zum 01. Juli eines Jahres.

## **§ 7 Abrechnung/Abführung örtlicher Teilbeitrag**

(1) Die komba gewerkschaft nrw verpflichtet sich, dem/der zuständigen Orts-/Kreisverband/Fachgruppe, die jeweiligen Abrechnungen (Zahlungsläufe, Statistiken, Grund- und Gesamtabrechnungen) jederzeit uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck sollen diese für die vom Orts-/Kreisverband bzw. der Fachgruppe bevollmächtigten Personen im Mitgliederverwaltungsprogramm abzurufen sein.

2) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Orts-/ Kreisverband/ eine Fachgruppe irrtümlich oder wegen unterlassener Information durch ein Einzelmitglied einen zu hohen oder zu niedrigen Anteil

am Gesamtbeitrag erhalten hat, erfolgt eine Erstattung für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten.

## **§ 8 Zahlungsverzug örtlicher Teilbeitrag**

Bleibt die komba gewerkschaft nrw trotz Mahnung länger als zwei Monate mit der Abführung des örtlichen Teilbeitrags im Verzug, kann der/die betroffene Orts-/Kreisverband/Fachgruppe auch ohne vorherige Ankündigung Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit (§ 7 Abs. 1) in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz erheben. Für die Berechnung der Verzugszinsen ist die letzte vorgenommene Abrechnung zu Grunde zu legen.

## **§ 9 Zahlungsverzug Einzelmitglieder**

Bleibt ein Einzelmitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand, kann es nach § 10 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit Abs. 6 der Satzung der komba gewerkschaft nrw ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

## **§ 10 Fördermitgliedschaft**

(1) Die Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags beginnt mit dem ersten Tag des Monats, zu dem der Beitritt nach § 7 Abs. 4 der Satzung der komba gewerkschaft nrw erklärt wird. § 7 Abs. 1 Satz 3 der Satzung der komba gewerkschaft gilt entsprechend. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Fördermitgliedschaft gem. § 10 der Satzung der komba gewerkschaft nrw beendet wird.

Zum Zeitpunkt des Ausscheidens bestehende Beitragsforderungen bleiben unberührt (§ 10 Abs. 6 der Satzung). Die komba gewerkschaft nrw kann auf die Beitreibung ausstehender Beiträge verzichten, wenn der Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zur Forderung steht oder die Forderung offenkundig nicht beigetrieben werden kann.

### **(2) Höhe des Fördermitgliedsbeitrags**

Der monatliche Mindestbeitrag für eine Fördermitgliedschaft beträgt 10,00 Euro. Das Fördermitglied kann bei Abgabe der Beitrittserklärung freiwillig eine höhere monatliche Beitragshöhe festlegen. Der Beitrag kann vom Fördermitglied jederzeit mit Wirkung zum Beginn des auf die Erklärung folgenden Kalendermonats geändert werden. Eine Unterschreitung des Mindestbeitrags ist ausgeschlossen.

### **(3) Aufteilung des Fördermitgliedsbeitrags**

Vom Gesamtbeitrag der Fördermitgliedschaft erhalten der/die zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe 50 Prozent und die Landesgewerkschaft der komba gewerkschaft nrw 50 Prozent.

### **(4) Befreiung von der Beitragspflicht**

Fördermitglieder können auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der/die zuständige Orts-/Kreisverband/Fachgruppe oder die Landesgeschäftsstelle der komba Gewerkschaft nrw. Eine

Befreiung ist längstens für einen Zeitraum von einem Jahr zulässig und kann auf erneuten Antrag verlängert werden. Die Voraussetzungen sind regelmäßig, spätestens vor Ablauf des Befreiungszeitraums, zu überprüfen.

#### **(5) Nachforderungen und Erstattungen**

Nachforderungen und Erstattungen können nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten rückwirkend geltend gemacht werden.

#### **(6) Beitragsrückstände und Ausschluss**

Bleibt ein Fördermitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, kann es gemäß § 10 Abs. 5 Nr. 5 in Verbindung mit § 10 Abs. 6 der Satzung der komba gewerkschaft nrw ausgeschlossen werden. Das weitere Verfahren regelt eine vom geschäftsführenden Vorstand zu erlassende Geschäftsanweisung.

Die Beitragsordnung tritt mit der Beschlussfassung des 32. Landesgewerkschaftstages am 04. Mai 2026 in Kraft.